



König Max I. Joseph im Krönungsornat

# Die Angliederung der Pfalz an das Königreich Bayern

## 1.1 Objekt der Mächtepolitik

### Übernahme Bayerns durch die Zweibrücker Wittelsbacher

Das Bayern, von dem die Pfalz ein Teil wurde, hatte sich im Rahmen der Umwälzungen geformt, die Europa im Gefolge der Französischen Revolution und der Kriege Napoleons erfasst hatten. Als 1799 Kurfürst Carl Theodor aus dem Hause Pfalz-Sulzbach, seit 1742 Kurfürst von der Pfalz und Herzog von Jülich und Berg, starb, schien die Existenz des gesamten Staates, den er seit 1777 regierte, auf dem Spiel zu stehen. Der Kaiser, der das ganze Land besetzt hatte, dachte daran, es sich einzuverleiben. Die Finanzen waren durch die bisherigen Kriege ruiniert, die 1801 abgetretenen linksrheinischen Gebiete Wittelsbachs von Frankreich besetzt und die rechtsrheinische Kurpfalz wie das Herzogtum Berg bedroht. Nur einer günstigen internationalen Konstellation verdankte es der aus der wittelsbachischen Seitenlinie Pfalz-Zweibrücken<sup>1</sup> stammende Max IV. Joseph, dass er das Regiment in München überhaupt übernehmen konnte. Nachdem er 1792 sein Herzogtum verloren hatte, war er vor den französischen Revolutionstruppen auf der Flucht.<sup>2</sup> Er brachte seinen wichtigsten politischen Berater Maximilian Joseph Freiherr (seit 1809 Graf) von Montgelas mit, der als Außenminister und daneben zeitweiliger Finanz- (1803–1806, 1809–1817) und Innenminister (1806–1817) die Regierungspolitik uneingeschränkt beherrschte. Der Aufklärer hatte im Ansbacher Exil bis zum Herbst 1796 ein Reformprogramm entworfen,<sup>3</sup> das dem rationalistischen Aufbau von Staat wie Verwaltung und der davon zu trennenden Justiz ebenso verpflichtet war wie der Beseitigung aller Schranken des Ancien Régime, welche die Entwicklungsdynamik in Gesellschaft und Wirtschaft hemmten. Schließlich sollten Straf- und Zivilrecht sowie die Stellung der Kirche im Staat und der Religion in der Gesellschaft im Geist der Aufklärung erneuert werden.<sup>4</sup>

Mit der schließlich doch noch erfolgreichen Übernahme der Regierungsgewalt der Zweibrücker Linie war eine Voraussetzung für den rasanten Aufstieg Bayerns von einem ruinierten Kurfürstentum zu einem Königreich geschaffen,

das im Deutschen Bund dritte Macht nach Österreich und Preußen wurde. Die zweite Bedingung war, in dem über 20 Jahre dauernden Machtkampf der europäischen Großmächte, zunächst gegen das revolutionäre Frankreich und dann gegen dessen Kaiser zu überleben. Die neuen Machthaber zeigten, dass sie die Räson bayerischer Außenpolitik des Lavierens und flexiblen Koalierens rasch begriffen hatten. Nachdem Bayern einsehen musste, dass es in diesem Ringen keine Neutralität gab, hatte es sich zunächst zögerlich der antirevolutionären Koalition angeschlossen. Der neue Kurfürst und sein Außenminister Montgelas konnten ihre Augen aber nicht davor verschließen, dass ihr Land eher an der Seite der aufsteigenden Großmacht eine Zukunft habe. Im Vertrag von Paris vom August 1801 wurde ihnen ebenso der Besitzstand garantiert wie Entschädigung für die im Lunéville Frieden<sup>5</sup> vom Februar jetzt auch völkerrechtlich dem Kaiserreich einverleibten Gebiete des Herzogtums Zweibrücken und der linksrheinischen Kurpfalz, deren rechtsrheinischer Teil an Baden fiel. Der Wechsel hatte sich gelohnt. Entsprachen doch die im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses vom Februar 1803 durchgeführten Entschädigungen mit den benachbarten Hochstiften, Reichsabteien und Reichsstädten etwa dem, was Montgelas sechs Jahre zuvor in einem Arrondierungsplan angestrebt hatte.<sup>6</sup>

Das 1805 erneuerte Bündnis, das Voraussetzung für den Sieg der bayerisch-französischen Koalition über die Truppen Österreichs und Russlands bei Austerlitz wurde, wurde durch den Gewinn unter anderem der Reichstadt Augsburg, der Markgrafschaft Bayreuth und Voralbergs sowie Tirols am Ende des Jahres honoriert. Die Auflösung des Alten Reiches und die Gründung des Rheinbundes boten 1806 die Gelegenheit zur Mediatisierung der Grafen und Ritter in Franken und Schwaben und des Erwerbs der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg. Die neue Stellung als süddeutsche Vormacht kam durch die gleichzeitige Erhebung zum Königreich auch äußerlich zum Ausdruck und wurde 1810 durch den Erwerb des inzwischen säkularisierten ehemaligen Fürstertztums Salzburg abgerundet. Um die errungene Stellung zu sichern, vollzog Max I. Joseph, wie er sich jetzt als König nannte, wenige Tage vor der Völkerschlacht am 8. Oktober 1813 im Vertrag von Ried den Schwenk an die Seite der Feinde des französischen Kaisers.<sup>7</sup> Das dazu drängende Österreich garantierte zwar Stellung und Territorium, bestand aber darauf, gegen Entschädigung seine ehemaligen Gebiete zurückverlangen zu können.<sup>8</sup>

## Die Pfalz als Tauschobjekt

Bis zum Ende des Wiener Kongresses war diese Bestimmung weitgehend durch die Rückübertragungen Bayerns umgesetzt worden; es wurde dafür vor allem mit Aschaffenburg und Würzburg entschädigt. In Fortsetzung der bisherigen

Territorialpolitik des Grafen Montgelas, ohne Rücksicht auf historische Sentimentalitäten ein geschlossenes Staatsgebiet anzustreben, wollte man aber auf Salzburg nicht verzichten. Hatte es doch noch bis vor kurzem zum bayerischen Reichskreis gehört und ergänzte die Stammlande optimal. Dem zuwiderlaufende Großmachtinteressen, die Gefährdung bereits getroffener Vereinbarungen über die territorialen Umschichtungen an Main und Rhein und österreichische Kriegsdrohungen zwangen aber schließlich zum Nachgeben. Für den Verzicht auf das ehemalige Erzstift Salzburg rechts der Salzach, erhielt Bayern aus der überhaupt noch zur Verfügung stehenden Ländermasse zwischen Nahe und Queich ein zusammenhängendes Gebiet auf der linken Seite des Rheins als »baierische Lande am Rhein« übertragen. Der Münchener Vertrag vom 14. April 1816, der dies vertraglich geregelt hatte, setzte auch noch ein später wieder zurückgenommenes Eventualerbrecht auf die inzwischen badische rechtsrheinische Pfalz und eine jährliche Zahlung Österreichs von 100 000 Gulden. fest; doch auch dies konnte München nicht trösten.<sup>9</sup>

Dort war man sich sicher, für den Verlust Salzburgs scheinbar nur einen schlechten Ersatz erhalten zu haben, nämlich eine künstlich geschaffene Provinz mit ganz spezifischen Eigenheiten, die zudem dem mächtigen Frankreich benachbart war und keine direkte Verbindung zu den Stammländern besaß. Zudem gab es in dem neu erworbenen Gebiet keine Stadt, die administrativ, wirtschaftlich oder kulturell überörtliche Bedeutung hatte. Die Gemeinden waren durchgehend überschuldet. Das Gesundheitswesen war ebenso desolat wie das Verkehrswesen. Über nennenswerte Kultureinrichtungen verfügte man nicht; im höheren Bildungswesen gab es lediglich fünf Gymnasien und Progymnasien, von denen keines einen besonderen Ruf hatte. Die französische Kirchenpolitik hatte die christlichen ebenso wie die jüdischen Gemeinden finanziell und materiell ausgeblutet.<sup>10</sup> Den während der Zugehörigkeit zum französischen Kaiserreich aufgeblühten Handelsunternehmen und industriellen Produktionsstätten hatten die Truppendurchzüge und die unsicheren Besitzverhältnisse in den letzten Jahren zugesetzt, für einige war die neue Grenzziehung der Todesstoß.<sup>11</sup> Die Geld- und Kreditwirtschaft war noch überwiegend privat organisiert und von lokalem Zuschnitt. Vom Weinbau abgesehen dominierte in der Landwirtschaft die kleinbäuerliche Subsistenzwirtschaft, westlich der Haardt auch noch auf kargen Böden. Die Zweifel, ob das Gebilde je aus eigener Kraft würde überleben können, waren in der bayerischen Ministerialverwaltung erheblich.<sup>12</sup>

Der Wiener Kongress, auf dem die Vorentscheidungen über die territoriale Gestalt des Königreichs Bayern gefallen waren, hatte auch im Rahmen der Verfassung des deutschen Nationalstaats für dieses und die anderen Mittel- und Kleinstaaten so günstige Lösungen gefunden, wie sie zu Beginn kaum erhofft werden konnten. Von dem ursprünglichen Konzept eines starken Bundesstaates, der vor allem die ehemaligen Parteigänger Napoleons durch eine österrei-

chisch-preußische Dominanz von oben und Landstände wie umfangreiche Volksrechte von unten an die Kandare legen sollte, war nichts geblieben. Der Streit der Großmächte um die Verteilung der polnischen und sächsischen »Beute« nahm diesem Konzept die Grundlage. Die unerwartete Rückkehr Napoleons 1815, die einen raschen Abschluss der Beratungen erzwang und die deutschen Mittelstaaten wieder zu Bündnispartnern der Großmächte machte, fetzte es endgültig vom Tisch. Die Raison des nun geschaffenen Deutschen Bundes war es, den Bestand seiner Glieder zu garantieren und deren friedliches Zusammenleben zu sichern. Darin sah die bayerische Politik einen Gewinn gegenüber dem vorhergehenden Zustand, da man nun keine Anlehnung an eine Großmacht mehr benötigte. Doch waren nicht nur die Gewinne der napoleonischen Zeit reichsrechtlich garantiert und die äußere Souveränität gestärkt, sondern auch die innere. Zwar wurde die privilegierte Sonderstellung der ehemaligen Reichsunmittelbaren beargwöhnt, hingegen die Landstände, welche die Bundesakte in den Bundesstaaten forderte, akzeptiert. Denn um die durch die Kriege ruinierten Staatsfinanzen zu sanieren und vor allem als Institution, um die disparaten Landesteile zu integrieren, waren sie unverzichtbar.<sup>13</sup>

Mit der offiziellen Übernahme der am Rhein erworbenen Gebiete im April 1816 hat das Königreich Bayern die Gestalt gefunden, die es bis zu seinem Untergang behalten sollte. Gegenüber dem alten Kurfürstentum war das Territorium fast verdoppelt worden, während die Einwohnerzahl um etwa 1,2 Millionen auf 3,5 Millionen stieg. Die bayerischen Lande am Rhein umfassten 1816 rd. 6000 qkm (7,8 Prozent von Bayern) und 430 000 Einwohner (12,1 Prozent). Sie hießen zunächst Rheinkreis, wurden im November 1837 in »Kreis Pfalz« umbenannt, in der Umgangssprache wurden sie oft als »Rheinbayern« bezeichnet.<sup>14</sup>

## 1.2 Das französische Erbe

### Unter französischer Herrschaft

Die jetzt einheitlichen »bayerischen Lande am Rhein« waren noch vor einer Generation am Ende des Alten Reiches ein Konglomerat unterschiedlichster Herrschaften gewesen. Seinen Namen trug es später von dem ehemaligen Kurfürstentum Pfalz, dessen Stammland um Heidelberg allerdings an Baden gefallen war. Sehr zum Leidwesen des ab 1825 regierenden König Ludwigs I., der vergeblich dessen Rückgewinnung zu einem erstrangigen Ziel seiner Außenpo-

litik machte. Doch war das linksrheinische Gebiet der Kurpfalz mit etwa einem Viertel immerhin der größte Teil des Rheinkreises. Danach kam schon das ehemalige Herzogtum Pfalz-Zweibrücken mit einem Fünftel. Dass damit das Stammland der derzeit in München regierenden Wittelsbacher zur Neuerwerbung gehörte und dass fast die Hälfte davon altes Wittelsbacher Land war machte diesen den Erwerb aber auch nicht schmackhafter. Einige deutsche Fürsten hatten hier Nebenländer besessen, einige Grafen ihren Stammsitz. Neben der Reichsstadt Speyer bestand der Rest des Gebiets aus Teilen der Herrschaft des ehemaligen Stifts Speyer und den Kleinherrschaften von Grafen, Rittern, Klöstern, Stiften sowie Propsteien von ganz unterschiedlicher wirtschaftlicher Kraft und politischer Bedeutung.<sup>15</sup> Diese Zersplitterung wurde nochmals durch eine kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt gesteigert, die ihre Ursache vor allem darin hatte, dass hier Lutheraner, Calvinisten, Katholiken und Juden auf engstem Raum zusammenlebten.<sup>16</sup> Ehe diese Territorien von den französischen Revolutionären zusammengefasst und dann von ihnen wie von Napoléon in großem Umfang vereinheitlicht wurden, hatten sie nie eine Einheit gebildet und keine gemeinsame Geschichte gehabt.

Auch ist der Rheinkreis nicht organisch aus den deutschen Gebieten links des Rheins, wie sie 1798 in den französischen Departements zusammengefasst wurden, hervorgegangen. Er war vielmehr Produkt von Kompromissen der Großmächte in Wien, ganz im Stil der alten Kabinettpolitik. Ohne Rücksicht auf Traditionen und Volksstimmung wurden Quadratmeilen, Bevölkerungszahlen und Steueraufkommen gegeneinander aufgerechnet. Über den so verbliebenen Rest im Westen des Reiches einigte sich das Kaiserreich Österreich mit dem Königreich Bayern im Frühjahr 1816. Es erhielt den Süden des Departements Donnersberg, dessen Norden an Hessen-Darmstadt ging. Im Westen kamen die Kantone Waldmohr, Blieskastel und Kusel aus dem Saar-Departement hinzu, das an Preußen fiel. Schließlich hatte Bayern auch noch vom abenteuerlichen Versuch Napoleons profitiert, seinen Thron zurückzuerobern. Aufgrund der gegenüber dem Ersten Pariser Frieden vom Mai 1814 verschärften Bedingungen vom November 1815 wurde ein nördlicher Streifen des Departements Niederrhein zwischen Lauter und Queich um Landau und Bergzabern bis nach Annweiler und Pirmasens dem pfälzbayerischen Süden zugeschlagen.<sup>17</sup>

Wie die künftigen Pfälzer die französische Herrschaft erlebt haben, ist nicht so leicht festzustellen und folglich gehen auch die Ansichten der Historiker darüber auseinander.<sup>18</sup> Die Erfahrungen waren alles in allem wohl ambivalent gewesen. Auf der einen Seite die Ausbeutung und zunehmende finanzielle Belastung durch die Kriege, die auch unter den jungen Pfälzer Männern einen erheblichen Blutzoll gefordert hatten. Und unter dem Staatsabsolutismus des Kaisers mit der Einschränkung politischer Rechte und individueller Freiheiten

wie der Willkür von Polizei und Verwaltung hatten auch die Deutschen im französischen Kaiserreich gelitten.<sup>19</sup>

## **Garantie der »rheinischen Institutionen«**

Auf der anderen Seite die Modernisierung von Justiz und Verwaltung, die mit der Aufteilung der eroberten Gebiete in Departements im Januar 1798 begann. Es war das Jahr, in dem auch die im übrigen Frankreich schon länger geltenden Revolutionsdekrete eingeführt wurden, die öfters aber nur das nachträglich legitimierten, was schon Alltagspraxis war. Freilich galten Rechtsprechung und öffentlicher Dienst als teilweise korrupt und von den Fremden beherrscht – die Verwaltung mehr als die Justiz. Hingegen schätzte man die Einführung eines einheitlichen Handelsrechts, die Erneuerung des Straf- und Zivilrechts und der entsprechenden Prozessordnungen im Geist von Freiheit und Gleichheit und einem klar geordneten Instanzenzug. Die Verfahren waren öffentlich und mündlich; es gab Staatsanwaltschaften und Schwurgerichte. Gerade deren Fehlen wurde im rechtsrheinischen Bayern immer beklagt und von liberalen Politikern deren Einführung gefordert. Bis dahin sollte es aber noch zwei Generationen dauern.<sup>20</sup> Die Erfahrung, die München mit der Verfolgung politischer Gegner auf der Grundlage dieser Rechtsordnung gemacht hatte, schreckten zunächst ab.

Auf der Ebene der Kantone schlichtete der gewählte Friedensrichter kleinere Streitigkeiten des Zivil- und Strafrechts. Es lag teils in der Sache begründet, teils war es eine Folge der napoleonischen Gesellschaftspolitik, dass die neue Rechtsordnung das städtische Besitzbürgertum begünstigte, die Unterschichten wie die Masse der Klein- und Mittelbauern aber benachteiligte.<sup>21</sup> Kosten, Schriftlichkeit und Formalismus versperrten ihnen manche segensreiche Neuerung. Auf diese schon zeitgenössische Kritik entgegnete der erste Präsident des Zweibrücker Appellationsgerichts und ehemalige Jakobiner Georg Friedrich Rebmann mit einer grundsätzlichen Einsicht in das Wesen der Moderne: je zivilisierter ein Volk werde, umso formalisierter und komplizierter die Verhältnisse.<sup>22</sup>

Die Verordnung über die Beseitigung der Feudalrechte zwei Monate später hob die Privilegien der etwa eine Handvoll bodenständigen Adelsfamilien, die längst geflohen waren, und der Kirchen auf und legitimierte deren Enteignung.<sup>23</sup> Damit verschwanden auch Grundherrschaft und Patrimonialgerichte, die rechts des Rheins erst der Revolution von 1848 zum Opfer fielen.<sup>24</sup> Die willkürlichen Besitzübernahmen wie der Verkauf der eingezogenen Güter durch den Staat (»Nationalgüter«) beseitigte in der Pfalz den Großgrundbesitz und vermehrte die für die Region sowieso typische Parzellierung der Landwirtschaft. Je nach Gegend machten die versteigerten Nationalgüter schätzungsweise 7 bis 15 Pro-

zent der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus.<sup>25</sup> Dass unter anderem infolge der Verarmung der Kirchen Sozialfürsorge und Schulwesen in einem oft beklagtem Zustand waren, war die Kehrseite. Es gab in der Pfalz wohl kaum Unternehmen, die von der öfters angeführten Verbindung mit dem französischen Wirtschaftsraum profitiert haben. Für die mittleren und kleineren Handel- und Gewerbetreibenden sowie Industriellen dürften die ungehinderten Beziehungen zu den angrenzenden deutschen Gebieten und zum Elsass wohl wichtiger gewesen sein.<sup>26</sup>

Keinen Zweifel ließen die Pfälzer daran, dass sie die Ordnung, Einrichtungen und Lebensweise, die sie in der Franzosenzeit schätzen gelernt hatten, auch unter den neuen Herrn bewahren wollten. Die Chancen dafür standen gut. Die Verhältnisse in Kernbayern und dem Rheinkreis hatten sich zum Zeitpunkt der Angliederung so weit auseinanderentwickelt, dass eine Verschmelzung beider Teile schwierig und langwierig geworden wäre. Das förderte die politisch-strategische Überlegung, durch weitgehendes Entgegenkommen die Zustimmung der Bevölkerung zu gewinnen. Eine so vollzogene reibungslose Angliederung sollte zugleich das Ansehen Bayerns im liberalen Deutschland heben.<sup>27</sup> Und schließlich war auch die Personenkonstellation günstig. Sowohl der aufklärerische Reformler Franz Xaver von Zwackh-Holzhausen, der für den bayerischen König die Übernahme der Pfalz durchführte und erster Regierungspräsident des Rheinkreises wurde, als auch sein Vorgesetzter Graf Montgelas sahen in der Neuerwerbung schon vieles verwirklicht, was ihren Vorstellungen eines modernen Staates entsprach. Es war also in ihrem Sinne dies zu erhalten, sicher auch, um die künftige Entwicklung Altbayerns daran zu orientieren.<sup>28</sup> Daher hat König Max I. Joseph in einer Spezialvollmacht für Zwackh<sup>29</sup> und einer eigenen EntschlieÙung<sup>30</sup> die Weitergeltung der französischen Rechtsordnung und Gesetzgebung wie den Fortbestand der »rheinischen Institutionen« garantiert.<sup>31</sup> Dieser Begriff hatte sich nach 1814 eingebürgert, da diese einst auf dem ganzen linken Rheinufer während Republik und Empire eingeführt worden waren.<sup>32</sup> Was aber bedeutete das?

## Staatsbürgertum und Rechtsstaat

Zunächst war ein allgemeines Staatsbürgertum dadurch entstanden, dass ein Volk privilegierter Stände durch eine Gesellschaft der Rechtsgleichen abgelöst worden war. Im Gegensatz zum bayerischen Kernland gab es »in dieser Provinz keinen Adel als Körperschaft ja selbst keinen Adel«, der auf »Real- oder Personalprivilegien« begründet war, und auch »keine Geistlichkeit, welche als ein eigener Stand angesehen werden kann.«<sup>33</sup> Damit einhergegangen war die Trennung des Staats von den Kirchen. Im Alltag war das dadurch am sichtbarsten

geworden, dass mit mäßigem Erfolg die christlichen Feste beseitigt worden waren und die 7-Tageweche durch den 10-Tagerhythmus ersetzt worden war. Schließlich nahmen nun Standesbeamte die Beurkundung von Geburt, Tod und Eheschließung vor. Die bei der Trennung enteigneten Güter der Kirchen, waren meist von Privaten erworben worden.<sup>34</sup> Deswegen – und weil der Wald dabei an den Fiskus gefallen war – wollte die bayerische Krone um des Rechtsfriedens willen den Rechtsbruch hinnehmen.<sup>35</sup> Der radikalliberale Publizist und Landkommissär von Homburg Philipp Jacob Siebenpfeiffer sah das säkulare Prinzip 1830 aber schon arg verwässert, da Geistliche inzwischen wieder als Schulinspektoren fungierten und im Landtag sowie in anderen Repräsentativorganen saßen. Selbst der Vorrang der Zivilehe schien ihm gefährdet.<sup>36</sup>

Die große Mehrheit der Untertanen war von den Feudallasten und Zehnten befreit worden, an deren Stelle trat aber ein Steuersystem, das zwar durch gleichmäßigere Belastung, vor allem des Grund und Bodens, mehr Gerechtigkeit brachte, doch war die Abgabenlast keinesfalls geringer als zuvor.<sup>37</sup> Ungetrübt war hingegen die dadurch gewonnene Freiheit. Damit war der Weg eingeschlagen zu den Rechten, die auch heute noch elementar für jeden Staatsbürger sind: Die Freiheit, sich an einem Ort seiner Wahl niederzulassen, das Eingehen einer Ehe und die Verfügung über Eigentum, einschließlich Grund und Boden, unterlagen keinen materiellen oder ständischen Beschränkungen mehr. Während ihre bayerischen Landsleute erst mit dem Reichsgesetz von 1875 in den Genuss der Zivilehe kamen, kannten die Pfälzer diese wie die Ehescheidung schon aus der Franzosenzeit.<sup>38</sup> Die Wahl eines Berufes oder Gewerbes war nur noch von Qualifikationen abhängig, die für deren Ausübung unerlässlich waren. Dort, wo eine polizeiliche Konzession nötig blieb, war diese auch von der Ergebenheit an Vaterland und Souverän abhängig. Das erwies sich noch als ein probates Mittel, um diese politisch unliebsamen Elementen zu versagen oder zu entziehen.<sup>39</sup> Die Zünfte waren beseitigt worden. An deren Stelle war unter dem Signum der »Gewerbefreiheit« die kapitalistische Konkurrenzwirtschaft getreten.

Der Untertan war vom »Bürger« als Subjekt der Rechts- und Gesellschaftsordnung abgelöst worden. Das war ebenfalls ein bedeutender Schritt hin zum modernen Individualismus, den nicht zuletzt auch die Möglichkeit förderte, sich frei für eine Konfession oder Weltanschauung zu entscheiden. In diesem Sinne blieben auch die Juden in der Pfalz gleichberechtigte Staatsbürger, unterlagen aber weiterhin einigen zivilrechtlichen Einschränkungen, besonders hinsichtlich der Ausübung von Gewerben, gemäß dem napoleonischen Judenedikt von 1808.<sup>40</sup>

Doch hatte die Pfalz im französischen Staatsverband inzwischen auch einen epochalen Schritt hin auf die moderne Staatlichkeit getan. Besonders schätzten die Bürger sowohl die erneuerte Rechtsordnung mit den Straf- und Zivilrechts-

kodifikationen sowie den entsprechenden Prozessordnungen, die ihnen jetzt unter anderem die Unverletzlichkeit ihrer Wohnungen und den Schutz vor willkürlichen Verhaftungen bot.<sup>41</sup> Die Verwaltung war ebenso vollständig von der Justiz getrennt worden wie die streitige Gerichtsbarkeit und die außergerichtliche Streitschlichtung. Die Prozesse wurden durch einen klaren Instanzenzug beschleunigt. Die Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verfahren garantierten Kontrolle, die Kollegialität der Richter mehr Kompetenz und weniger Bestechlichkeit und die Geschworenengerichte bei Kriminalsachen eine Einbindung von Laien in die Rechtsprechung. Die Standesbeamten hatten die Verantwortung für die Zivilstandsregister, die Pfandschreiber gewährleisteten die Sicherheit im Kredit- und Hypothekenwesen einer Gesellschaft, in der der Boden immer noch die Hauptquelle des Reichtums war, und die Notare beglaubigten deren Rechtsgeschäfte zuverlässiger und schneller als die ehemaligen Amtsschreiber.<sup>42</sup> Erst 1862 wurde dieses Notariat auch im rechtsrheinischen Bayern übernommen. Die Trennung des Berufs des Anwalts, der nur zur Vertretung vor Gericht befugt war, von dem des Advokaten, der auf die Abfassung von Schriftsätzen beschränkt war, war allerdings bereits 1815 aufgehoben worden.<sup>43</sup>

Für die bayerische Regierung hingegen war die »Finanzpartie« der »gelingendste Zweig in der ehemaligen französischen Verwaltung«. Denn »sie ist einfach, ergiebig und in der Perception nicht kostspielig organisirt.«<sup>44</sup> Zum Zeitpunkt des Anschlusses gab es in der Pfalz keine indirekten Steuern; doch war abzusehen, dass solche demnächst auch hier erhoben werden würden. Die hauptsächlichlichen direkten Abgaben, Grund- und Personalsteuer, richteten sich nach dem Ertrag und bevorzugten weder Stand noch Besitz. In der Pfalz wurden die direkten und die indirekten Steuern getrennt bearbeitet, wohingegen im rechtsrheinischen Bayern die Rentämter für beide Steuerarten zuständig waren. Diese Eigenheit fiel aber den Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Finanzverwaltung in den kommenden Jahrzehnten zum Opfer. In zahlreichen kleinen Schritten war man bis 1859 zum Ziel gelangt. Dabei hatte sich die Pfalz immer mehr an die gesamtbayerische Entwicklung anpassen müssen.<sup>45</sup>

Die Regional- und Gemeindeverwaltungen galten als korrupt, ineffektiv und wenig kontrolliert. Sie wurden daher in die bayerische Beamten- und Verwaltungshierarchie eingebunden. Mit dem Anschluss an Bayern erhielten die Gemeinden, die in der Franzosenzeit Organe der Staatsverwaltung gewesen waren, das Recht, einen Teil ihrer Angelegenheiten selbst zu regeln, zurück<sup>46</sup> und die Gemeinderäte wurden wieder gewählt.<sup>47</sup> Bürgermeister und Adjunkten wurden allerdings wie bisher aus den Gewählten von der Kreisregierung ernannt. Die Zusammenfassung mehrerer kleiner Gemeinden zu einer Bürgermeisterei blieb erhalten und bewährte sich vor allem in den zersplitterten Siedlungsgebieten der Westpfalz.<sup>48</sup>